

# 40/BV/044/2025

Beschlussvorlage  
öffentlich

## Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 – als vorhabenbezogener Bebauungsplan – für die Freiflächenphotovoltaikanlage im westlichen Gemeindegebiet an der Gemeindegrenze zu Wildberg im Norden und zu Knorrendorf im Westen (westlich der Ortslage Breesen)

<i>Organisationseinheit:</i> Fachgebiet Bau Gebäude Liegenschaften <i>Verfasser:</i> Toni Borgward	<i>Datum</i> 14.08.2025 <i>Einreicher:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Breesen (Entscheidung)	25.09.2025	Ö

### Sachverhalt

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breesen hat am 17.05.2022 den Beschluss zur Einleitung des Planverfahrens zur Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 gefasst.

Um Planungsrecht zu schaffen, ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im zweistufigen Regelverfahren erforderlich. Die Gemeinde Breesen verfügt nicht über einen wirksamen Flächennutzungsplan oder über einen in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird somit als selbständiger Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB aufgestellt. Die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbaren Energien im Gemeindegebiet liegt im überragenden öffentlichen Interesse, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der raumordnerischen Bewertung, die Netzsituation stark zu entlasten und die Inanspruchnahme von Flächen für die Erzeugung erneuerbaren Stroms effizient zu gestalten. Aus diesem Grund sieht die Gemeinde Breesen es nicht als erforderlich an, für die Anlagen zur Nutzung erneuerbaren Energien einen Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet aufzustellen. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird keine klassische Siedlungsentwicklung vorbereitet und aus Sicht der Gemeinde bestehen somit keine steuerungspflichtigen Entwicklungsabsichten im Gemeindegebiet. Mit der Planung findet die Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen temporär statt. Die Freiflächenphotovoltaikanlage ist nach Nutzungsaufgabe zurückzubauen und die Flächen sollen wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Der Planung liegt eine positive Stellungnahme im Rahmen des durchgeführten Zielabweichungsverfahrens zugrunde, so dass die Ziele der Raumordnung und Landesplanung dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht entgegenstehen. Insgesamt ist der selbständige Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB geeignet und auch ausreichend, die städtebauliche Entwicklung für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu ordnen. Der selbständige Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB bedarf nach § 10 Abs. 4 der Genehmigung der zuständigen Genehmigungsbehörde. Die Zielsetzungen bestehen Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für Freiflächen und Photovoltaikanlagen. Die erforderliche Infrastruktur ist herzustellen. Die verkehrliche Anbindung erfolgt an das umlaufende Straßenverkehrsnetz. Innerhalb des Gebietes sind private Bewegungsflächen innerhalb von Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten berücksichtigt. Die Maximierung der Flächen für

Freiflächenphotovoltaikanlagen ist beabsichtigt. Die Anforderungen an einen Waldabstand werden beachtet. Das geschützte Biotop ist zu berücksichtigen. Gegebenenfalls im Zusammenhang stehende artenschutzrechtliche Belange sind zu ergänzen und zu berücksichtigen. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Eingriffe sind zu ermitteln. Innerhalb des Gebietes sind auch Grünflächen festgesetzt, die die vorhandene natürliche Vegetation berücksichtigen. Die Anforderungen an die geschützten Biotope sind zu beachten und bei der Eingriffs-Ausgleichsregelung zu bewerten.

Im Rahmen der Vorentwurfsphase sind auch die Anforderungen an die gemeindliche Infrastruktur zu überprüfen. Es sind Voraussetzungen für die Anbindung an die übergeordneten Netze zu schaffen. Für die Gemeinde sind die Synergien maßgeblich, die sie auch im Durchführungsvertrag wiederfindet. So ist die Wiederherstellung des öffentlichen Weges am östlichen Rand des Plangebietes, der teilweise durch das Plangebiet führt, wichtig. Die Regelung von Eigentumsverhältnissen für den Wegebau, auch im Zuge von Grunddienstbarkeiten und Grundlasten, ist zu berücksichtigen. Abschließende Regelung erfolgt im Durchführungsvertrag.

Die Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde werden im Durchführungsvertrag zum Ende des Verfahrens festgehalten.

Mit dem Vorentwurf sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig am Aufstellungsverfahren zu beteiligen.

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

### **Beschlussvorschlag**

1.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breesen billigt den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5, bestehend aus der Planzeichnung Teil (A), den textlichen Festsetzungen Text Teil (B) mit örtlichen Bauvorschriften, dem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie den Vorentwurf der zugehörigen Begründung mit Umweltbericht für das frühzeitige Beteiligungsverfahren.

Die Plangeltungsbereichsgrenzen sind dem Übersichtsplan zu entnehmen. Die Teile des Plangebietes befinden sich im Gemeindegebiet. Es handelt sich um Flächen und Teilflächen von Flurstücken der Gemarkung Breesen, Flur 2 und der Gemarkung Pinnow, Flur 1. Der räumliche Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und die Gemeindegrenze zu Wildberg,
- im Osten: durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Süden: durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Westen: durch Flächen für Wald und die Gemeindegrenze zur Gemeinde Knorrendorf.

2.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll durch Veröffentlichung im Internet und in Form einer öffentlichen Auslegung durchgeführt werden. Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen. Die Planung ist mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB abzustimmen.

## Finanzielle Auswirkungen

<b>im lfd. Haushaltsjahr:</b> <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		<b>in Folgejahren:</b> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend	
<b>Finanzielle Mittel stehen:</b>			
<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung unter  <b>Produktsachkonto:</b>  <b>Bezeichnung:</b>		<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung  <b>Deckungsvorschlag:</b> <b>Produktsachkonto:</b>  <b>Bezeichnung:</b>  <input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
<b>Haushaltsmittel:</b>		<b>Haushaltsmittel:</b>	
<b>Soll gesamt:</b>		<b>Soll gesamt:</b>	
<b>Maßnahmesumme:</b>		<b>Maßnahmesumme:</b>	
<b>noch verfügbar:</b>		<b>noch verfügbar:</b>	
<b>Erläuterungen: Der Gemeinde entstehen keine Kosten.</b>			

## Anlage/n

1	Teil A_Vorentwurf_Plan Breesen öffentlich
2	Teil B_Vorentwurf_Breesen_Text öffentlich



# TEIL B - T E X T

zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 als vorhabenbezogener Bebauungsplan für die „Freiflächenphotovoltaikanlage im westlichen Gemeindegebiet an der Gemeindegrenze zu Wildberg im Norden und zu Knorrendorf im Westen“

## I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

### 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

#### 1.1 Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Innerhalb des sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ ist die Unterbringung von Solarmodulen sowie den zugehörigen technischen Nebenanlagen zulässig.

In dem sonstigen Sondergebiet (SO-PV) sind Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne von § 14 BauNVO (z.B. Trafostationen, Monitoring-Container, Löschwasservorrichtungen) gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Es sind ausschließlich folgende Nutzungen zulässig:

- Solarstromanlagen einschließlich ihrer Befestigung auf und in dem Erdboden,
- technische Einrichtungen und Anlagen zum Betrieb der Solarstromanlagen z.B. Wechselrichter, Trafostationen, DC Hauptsammler, Übergabestation, Stromleitungen, DC Kabel und Kabelkanäle, Kameramasten, Monitoring-Container,
- die für die Erschließung und Wartung des Gebietes erforderlichen Wege,
- Einfriedungen durch Zaunanlagen mit Toren.
- Batteriespeicheranlagen.

### 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 18 und 19 BauNVO)

2.1. Die maximal zulässige Grundflächenzahl beträgt 0,8. Maßgebend für die Ermittlung der zulässigen Grundflächenzahl ist die Grundstücksfläche.

2.2. Die maximal zulässige Höhe der Oberkante eines Solarmoduls beträgt 3,50 m über Oberkante des Geländes, das von dem jeweiligen Modul überdeckt wird. Der minimale Abstand der Solarmodule über der Geländeoberfläche beträgt 0,8 m.

Die maximal zulässige Höhe der Nebenanlagen (z.B. Wechselrichter, Transformatoren, Schaltanlagen) sind bis zu 4,50 m über Oberkante des Geländes zulässig. Für technische Anlagen zur Überwachung (Kameramasten) ist eine Überschreitung der festgesetzten Maximalhöhe bis zu einer Höhe von 8,00 m über Oberkante Gelände zulässig.

Die Höhenfestsetzungen beziehen sich auf die natürliche Geländeoberfläche.

Die maximal zulässige Höhe der Oberkante für Batteriespeicher beträgt 5,00 m über Oberkante Gelände.

**3. Überbaubare Grundstücksfläche  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)**

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind unterhalb der Windenergieanlagen und der Solarmodule als extensives Grünland zu nutzen und zu unterhalten.

**4. Nebenanlagen, Garagen, Stellplätze  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 14 BauNVO)**

Nebenanlagen sind nur zulässig, sofern sie dem Betrieb der Hauptanlagen dienen und diesen Anlagen deutlich zugeordnet sind.

**5. Führung von Versorgungsleitungen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)**

Die Verlegung von ober- und unterirdischen Erdkabeln ist im gesamten Geltungsbereich zulässig.

**6. Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**

Bereiche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (GFL-R) werden zugunsten der Ver- und Entsorger in einer Breite von maximal 5,00 m festgesetzt. Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFL-R) umfasst die Befugnis des Versorgungsträgers, unterirdische Versorgungsleitungen zu verlegen und zu unterhalten.

Eine Bepflanzung der Fläche mit Bäumen und Sträuchern sowie das Errichten von baulichen Anlagen ist unzulässig.

**7. Festsetzung zum Schutz vor Blendwirkungen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB und § 9 Abs. 6 BauGB)**

Maßnahmen zum Schutz von Blendwirkungen sind im Rahmen des weiteren Aufstellungsverfahrens zu bestimmen.

**8. Höhenlage  
(§ 9 Abs. 3 BauGB)**

Die in dem Lage- und Höhenplan bekannt gegebenen Realhöhen gemäß Vermessung gelten als Bezugspunkte für die Höhenlage.

**II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE ÄUßERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN  
(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 86 Abs. 1 LBauO M-V)**

**1. Einfriedungen**

Einfriedungen sind mit maximal 2,00 m Höhe einschließlich Übersteigschutz bezogen auf das natürliche Gelände zulässig. Zwischen Geländeoberfläche und Unterkante Zaun ist ein durchgängiger Durchlass von mindestens 10 cm und maximal 20 cm freizuhalten. Zaunsäulen sind nur als Einzelfundamente zulässig. Streifenfundamente und durchlaufende Zaunsockel sind unzulässig. Diese Einfriedungen müssen für Kleintiere durchlässig sein.

**III. GRÜNFLÄCHEN; PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 20, Nr. 25 und § 9 Abs. 1a BauGB)**

**1. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**

*Die konkreten Festsetzungen werden nach Erfordernis im Rahmen des weiteren Aufstellungsverfahrens ergänzt.*

**2. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und § 9 Abs. 1a BauGB)**

**2.1 Kompensationsmindernde Maßnahme**

Auf den Flächen innerhalb des sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ sind die Zwischenmodulflächen und die überschilderten Flächen als extensiv gepflegte Mähwiese zu entwickeln. Die Ersteinrichtung der Grünfläche erfolgt durch Einsaat mit standortgerechtem, autochthonem Saatgut oder durch sukzessive Selbstbegrünung.

Es erfolgt zweimal jährlich eine Mahd. Die Fläche ist maximal zweimal jährlich zu mähen (1. Mahd ab dem 1. Juli, 2. Mahd im Oktober) und das Mahdgut ist jeweils abzutransportieren. Eine Bodenbearbeitung sowie der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sind unzulässig. Alternativ zur Mahd der Fläche ist eine Schafbeweidung mit einem Besatz von max. 1,0 GVE zulässig. Die Beweidung ist ab dem 1. Juli durchzuführen.

**2.2 Maßnahmen zur Oberflächengestaltung**

Wege sind auf einer Breite von maximal 4,50 m teilversiegelt, d.h. mit wasserdurchlässigem Bodenbelag und Unterbau (z.B. wassergebundene Decken) herzustellen; ausgenommen sind von dieser Flächenbegrenzung Kurven und Stellbereiche sowie Flächen, Befestigungen für technische Nebenanlagen.

**2.3 Maßnahmen zur Aufwertung**

Im Niederungsbereich, der als Fläche für Maßnahmen umgrenzt ist, sind aufwertende Maßnahmen vorzusehen.

**3. Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern und Sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**

*Die konkreten Festsetzungen werden nach Erfordernis im Rahmen des weiteren Aufstellungsverfahrens ergänzt.*

Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind als Hecke auszubilden und dauerhaft zu erhalten. Eine dreijährige Entwicklungspflege inklusive bedarfsweiser Bewässerung, die das Anwachsen der Gehölze sichern soll, ist zu gewährleisten. Für die Anpflanzungen sind ausschließlich heimische und standortgerechte Gehölze folgender Arten und Pflanzqualitäten zu verwenden. Die Gehölze sind bei Abgang nach zu pflanzen.

Anmerkung:

*Flächen zum Anpflanzen werden im weiteren Verfahren ergänzt.*

**4. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)**

Die mit Erhaltungsgeboten festgesetzten Flächen sind dauerhaft zu erhalten. Die Flächen stellen gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotope dar. Gehölze sind bei Abgang artengleich zu pflanzen.

**5. Befristung der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 BauGB)**

Aufgrund der begrenzten wirtschaftlichen Laufzeit von Solar-Freiflächenanlagen wird eine Rückbauverpflichtung vereinbart. Unter Berücksichtigung der Laufzeiten von Solarfreiflächenanlagen wird in der Regel eine maximale Nutzungsdauer von 30 Jahren zugrunde gelegt. Der Rückbau wird entsprechend gesetzlicher Anforderungen vertraglich im weiteren Planungsprozess geregelt. Als Folgenutzung ist die erneute Nutzung als landwirtschaftliche Fläche vorzusehen um eine dauerhafte Umnutzung der Flächen nach zu vermeiden (§ 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB).

**IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**

**1. Bau- und Kulturdenkmale/ Bodendenkmale**

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

**V. HINWEISE**

**1. Munitionsfunde**

Sollten bei Tiefbauarbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition gefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst ist zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei oder Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Wer Kampfmittel entdeckt, in Besitz hat oder Kenntnis von Lagerstellen derartiger Mittel erhält, ist nach § 5 Kampfmittelverordnung verpflichtet dies unverzüglich den örtlichen Ordnungsbehörden anzuzeigen.

**2. Abfall und Kreislaufwirtschaft**

Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass sowohl von den Baustellen als auch von den fertiggestellten Objekten eine vollständige und geordnete Abfallentsorgung entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises erfolgen kann. Der Grundstücksbesitzer ist als Abfallbesitzer nach §§ 10 und 11 Krw-/AbfG zur ordnungsgemäßen Entsorgung belasteten Bodenaushubs verpflichtet.

### **3. Altlasten**

Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden. Sollte bei den Baumaßnahmen verunreinigter Boden oder Altablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle, Bauschutt etc.) angetroffen werden, so sind diese Abfälle vom Abfallbesitzer bzw. vom Grundstückseigentümer einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

### **4. Externe Ausgleichsmaßnahmen**

*Die erforderlichen externen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden im weiteren Planverfahren ergänzt.*

#### Kompensationsmindernde Maßnahmen außerhalb des Plangebietes

Als kompensationsmindernde Maßnahmen außerhalb des Plangebietes sind vor allem die Aufwertungen der Teiche zu nennen. Zentral innerhalb von Pinnow soll der Löschwasserteich entschlammt werden und somit die Nutzbarkeit wiederhergestellt werden. Der im Norden von Breesen liegende See weist bereits eine Funktion als Naherholungsgebiet auf, welche erhalten und weiter gepflegt werden soll. Die zentral in Kalübbe gelegenen eutrophen Teiche sollen durch die Unterbindung der Nährstoffzufuhr von den umliegenden Ackerflächen aufgewertet werden.

Zur Erhöhung der Artenvielfalt und der Biodiversität innerhalb von Breesen dient die Ausgleichsmaßnahme zur Schaffung von Streuobstwiesen. Westlich der Bebauung in Kalübbe befindet sich eine derzeit als Weidefläche genutzte Grünfläche, auf der bereits ein Bienenstock platziert worden ist. Auf der Grünfläche soll in Zukunft eine Streuobstwiese für Insekten errichtet werden. Weiter westlich des Bereiches befindet sich eine Pferdekoppel, welche ebenfalls in Teilen als Streuobstwiese genutzt werden soll.

Weitere Ausgleichsmaßnahmen sind die Aufwertungen der Feldwege innerhalb und im Umfeld des Plangebietes. Vor allem die Aufwertung der Feldwege von Pinnow nach Wildberg, von Pinnow nach Kalübbe und des Feldweges Schwarzer Weg von Kalübbe nach Woggersin, bieten durch eine Anlage von Gehölzstrukturen entlang der Wegeränder ein hohes Potenzial für den Naturraum.

### **5. Leitungsverläufe**

Im Planverfahren bekannt gegebene Leitungsverläufe werden beachtet. Die bekannt gegebenen Leitungsverläufe werden zu den Verfahrensunterlagen genommen.

### **6. Brandschutzkonzept**

Zur Sicherung des Brandschutzes wird zur Baugenehmigung ein Brandschutzkonzept erstellt. Das Brandschutzkonzept ist objektkonkret für die Vorbereitung und Umsetzung des Vorhabens zu nutzen.

### **7. Blendgutachten**

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens wird ein Blendgutachten bei Erfordernis erstellt.

## **8. Vorhaben- und Erschließungsplan**

Zur Plandokumentation des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Breesen für die „Freiflächenphotovoltaikanlage im westlichen Gemeindegebiet an der Gemeindegrenze zu Wildberg im Norden und zu Knorrendorf im Westen“ gehört auch der zugehörige Vorhaben- und Erschließungsplan.

### Anmerkung:

*Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird im weiteren Planverfahren ergänzt.*

## **9. Artenschutzrechtliche Belange**

### Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

#### Brutvögel

Um die lokalen Populationen von Feldsperling, Grauammer und Neuntöter nicht zu gefährden, sind Gehölzdurchbrüche zu vermeiden. Die zentral durch das Vorhabengebiet führende Heckenreihe ist auf einem Streifen von mindestens 25 m als Brutgebiet für die Grauammer freizuhalten und Acker- bzw. Brache-Strukturen zu erhalten. Alternativ sind Ausgleichsmaßnahmen einzuplanen. Für die Umsiedlung des Flussregenpfeifer-Paares sind Habitataufwertungen entlang der umliegenden Gewässerläufe durchzuführen.

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr.1, der Schädigung gemäß § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG sowie der Störung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ist die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlagen darüber hinaus außerhalb der Brutzeit der betroffenen Arten (März-Juli) vorzunehmen.

Für den Erhalt der lokalen Populationen werden die Einrichtung von ausgezäunten Schneisen für die Bewegungen von Großsäugern sowie eine Zaunanlage mit einem Bodenabstand von 10-20 cm und ohne Stacheldraht vorgeschlagen.

#### Gehölzschnitt und Gehölzbeseitigung

Der Schnitt oder die Beseitigung von Gehölzen darf gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum letzten Tag im Februar durchgeführt werden. Ausnahmen können auf Antrag von der zuständigen Naturschutzbehörde zugelassen werden.

## **10. Zeitraum für die Realisierung von Anpflanzgeboten**

Soweit nicht anders geregelt, sind die Pflanzmaßnahmen spätestens in der Pflanzperiode nach Fertigstellung der Photovoltaik-Freiflächenanlage abzuschließen.

## **11. Gehölzschutzmaßnahmen**

Zum Schutz und Erhalt von Bäumen sind im Rahmen von Leitungsverlegungen sowie der Errichtung der baulichen Anlagen die aktuell geltenden, gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien einzuhalten und ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen umzusetzen.

## **12. Gewässerschutz**

Im Rahmen der Planungsphase bzw. Baumaßnahme evtl. aufgefundene Leistungssysteme (Meliorationsanlagen in Form von Dränagerohren oder sonstige Rohrleitungen) sind ordnungsgemäß aufzunehmen, umzuverlegen bzw. anzubinden.

### **13. Verwendung von Pflanz- und Saatmaterial**

Hinsichtlich der Verwendung von Pflanz- und Saatmaterial wird auf den § 40 Abs. 1 BNatSchG verwiesen. Dies ist durch entsprechende Zertifizierungen des Pflanzmaterials nachzuweisen.